



## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**26.08.2008****7.35.03 Nr.5**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Musikpädagogik

### Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Musikpädagogik des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften vom 24. Januar 2007

#### Fassungsinformationen

4. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereich 03 am 19.06.2013 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

#### Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Spezielle Ordnung	FBR 03: 24.01.2007	Präsident: 27.09.2007	26.08.2008
1. Änderungsbeschluss	FBR 03: 16.03.2009	Präsident: 01.04.2009	27.05.2009
2. Änderungsbeschluss	FBR 03: 15.12.2010	Präsidium: 22.06.2011	Wintersemester 2011/2012
3. Änderungsbeschluss	FBR 03: 16.05.2012	Präsidium: 19.06.2012	Wintersemester 2012/2013
4. Änderungsbeschluss	FBR 03: 19.06.2013	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/2015

**Inhaltsverzeichnis**

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb) .....	3
§ 2 (zu § 2 AIIb).....	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 4a (zu § 7 AIIb).....	3
§ 5 (zu § 10 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 6 (zu § 10 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 3 AIIb).....	4
§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIb) .....	4
§ 9 (zu § 13 AIIb).....	5
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 11 (zu § 25 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 12 (zu § 26 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 13 (zu § 26 Abs. 4 AIIb).....	5
§ 14 (zu § 26 Abs. 5 AIIb).....	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 6 AIIb).....	5
§ 16 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb) .....	5
§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIIb).....	6
§ 18 (zu § 32 AIIb).....	6
§ 19 (zu § 33 Satz 2 AIIb) .....	6
§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	6
§ 21 (zu § 39 Abs. 1 AIIb).....	6
§ 22 (zu § 40 AIIb).....	6

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

### **§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)**

Der Bachelor-Studiengang Musikpädagogik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

### **§ 2 (zu § 2 AIB)**

Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Arts.

### **§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)**

Die Module sind in der gemeinsamen Anlage 2: Musikpädagogik und Musikwissenschaft (BA) beschrieben.

### **§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst in der Musikpädagogik 11 Module und ein Thesis-Modul sowie einen Bereich der Referenzfächer mit Modulen im Umfang von 60 CP. Es müssen zwei Referenzfächer im Umfang von je 30 CP gewählt werden, eines davon muss das Referenzfach Musikwissenschaft sein. In jedem Referenzfach wird die Anzahl der Referenzfach-Module durch die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen der Referenzfächer geregelt.

(2) Die Module der Musikpädagogik umfassen:

- 9 x 10 CP (Modul 1, 2, 4-6, 8, 10-12)
- 1 x 12 CP (Modul 14-Thesis-Modul)
- 1 x 18 CP (Modul 07)

### **§ 4a (zu § 7 AIB)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

### **§ 5 (zu § 10 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (gemeinsame Anlage 2: Musikpädagogik und Musikwissenschaft (BA)) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem

Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

### **§ 6 (zu § 10 Abs. 1 AII B)**

Die Verfahren zur Bildung der Modulnote sind in den Modulbeschreibungen (gemeinsame Anlage 2: Musikpädagogik und Musikwissenschaft (BA)) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

### **§ 7 (zu § 10 Abs. 3 AII B)**

Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios (enthalten je nach Absprache mit den Lehrenden Referate mit Ausarbeitungen, Präsentationen, Exzerpte, Kurzklausuren, Take-Home-Tests, Essays, Rezensionen, Literaturrecherchen, Lernprotokolle, Lerntagebücher, Seminarprotokolle und Seminarberichte und kennzeichnen die Sammlung der Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung), mündliche Prüfung und Bachelor-Thesis. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (gemeinsame Anlage 2: Musikpädagogik und Musikwissenschaft (BA)).

### **§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AII B)**

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

(2) Das dreijährige Bachelor-Studium Musikpädagogik bereitet auf die berufliche Tätigkeit als Musikpädagoge im außerschulischen Bereich vor und vermittelt die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Das Studium setzt keine vertieften Kenntnisse auf einem Musikinstrument voraus und bildet somit nicht zum Instrumentalpädagogen aus. Gegenstand der Musikpädagogik ist das Lehren und Lernen von Musik. Merkmale und Bedingungsfaktoren des Musiklehrens und -lernens sind gegeben durch die Musik selbst, durch das menschliche Verhalten zur Musik sowie durch dessen soziokulturelle und geschichtliche Implikationen. Das Studium umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- Systematische Musikpädagogik
- Historische und Vergleichende Musikpädagogik
- Angewandte Musiktheorie
- Musikpraxis

Den Schwerpunkt des Bachelor-Studiums Musikpädagogik an der JLU bildet die Systematische Musikpädagogik, die sich aus Erkenntnissen der Musikanthropologie, Musikdidaktik, Musikpsychologie, Musiksoziologie, Musikästhetik und Musiktherapie speist. Die Historische Musikpädagogik umfasst insbesondere Theorien und Modelle sowie Erscheinungsformen des Musiklernens und -lehrens in ihrem geschichtlich sich wandelnden soziokulturellen Kontext, und Vergleichende Musikpädagogik beschreibt musikalisches Lernen und Lehren und deren Bedingungen in verschiedenen Ländern und Kulturen. Die Bereiche Angewandte Musiktheorie und Musikpraxis liefern die für die musikpädagogische Reflexion notwendige fachpraktische Basis. Zentral ist insgesamt die Beschäftigung mit Jugendkulturen, Populärer Musik und Medien.

Der Bachelor-Studiengang Musikpädagogik ist in ein zweijähriges Grundstudium und eine einjährige Vertiefungsphase gegliedert. Der wissenschaftliche Horizont wird durch zwei Referenzfächer erweitert. Im Bachelor-Studiengang Musikpädagogik ist das Referenzfach „Musikwissenschaft“ obligat, das andere Referenzfach kann aus dem Angebot kooperierender Fachbereiche und Institute frei gewählt werden (u. a. Anglistik, Biologie, Erziehungswissenschaft, Geografie, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunstpädagogik; Medizin, Physik, Politik/Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Romanistik, Theaterwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft).

In den ersten vier Semestern erhalten die Studierenden im Hauptfach Musikpädagogik einen Überblick über die verschiedenen Themen, Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisinteressen des Faches sowie eine Einführung in Methoden des Instrumentalunterrichts und der Ensembleleitung in Theorie und Praxis. Außerdem werden grundlegende Kenntnisse der Notenschrift, der Klangerzeugung und des Notensatzes am Computer, der Musiktheorie sowie Kenntnisse harmonischer Vorgänge vermittelt und ihre Anwendung in

einfachen Arrangier- und Analyseaufgaben eingeübt. In der Vertiefungsphase festigen und erweitern die Studierenden ihre Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und beschäftigen sich u. a. mit psychologischen und pädagogischen Theorien des musikalischen Lernens und Lehrens, mit pädagogischen Aspekten der Mediennutzung sowie mit musikpsychologischen und -soziologischen Grundlagen von Musikgeschmack und -präferenzen. Das Bachelor-Studium endet mit dem Erstellen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit (Bachelor-Arbeit) und einer mündlichen Prüfung.

### **§ 9 (zu § 13 AII B)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 10 (zu § 20 Abs. 1 AII B)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. – 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

### **§ 11 (zu § 25 Abs. 1 AII B)**

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden und nach Entscheidung des Prüfungsschusses als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung je Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

### **§ 12 (zu § 26 Abs. 1 AII B)**

Die Thesis ist Teil des Moduls 14, dem darüber hinaus eine mündliche Prüfung von 45 min. Dauer zuzurechnen ist. In die Berechnung der Gesamtnote des Thesismoduls geht die Note der Thesis, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein muss, mit einem Anteil von 60 Prozent und die der Prüfung mit einem Anteil von 40 Prozent ein.

### **§ 13 (zu § 26 Abs. 4 AII B)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache verfasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

### **§ 14 (zu § 26 Abs. 5 AII B)**

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 3 Monate. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AII B angemessen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird binnen 6 Wochen nach Abgabe der Thesis ausgegeben.

### **§ 15 (zu § 26 Abs. 6 AII B)**

Eine begründete Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zu 6 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

### **§ 16 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

**§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AII B)**

Die Gesamtnote ergibt sich aus der doppelten Gewichtung des arithmetischen Mittels der Fach- und Referenzmodule und der einfachen Gewichtung der Thesis-Modulnote. Die Module 1, 2, 4 und 5 gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

**§ 18 (zu § 32 AII B)**

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, welche die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten enthält.

**§ 19 (zu § 33 Satz 2 AII B)**

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungs-ende eingesehen werden.

**§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AII B)**

- (1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.
- (3) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch angerechnet werden.
- (4) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

**§ 21 (zu § 39 Abs. 1 AII B)**

- (1) Studierende, die das Studium der Musikpädagogik im Studiengang Magister Artium an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor Studiengang wechseln.
- (2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Sommersemesters 2008 erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (3) Studierende, die ein Magisterstudium Musikwissenschaft begonnen und die Zwischenprüfung bestanden haben, können ohne Auflagen in das fünfte Semester des Bachelor-Studienganges Musikpädagogik wechseln.
- (4) Veranstaltungen des Grundstudiums Magister Musikwissenschaft werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrgangs noch ein weiteres Jahr angeboten.
- (5) Sämtliche Prüfungen müssen innerhalb der genannten Zeiträume angetreten werden.

**§ 22 (zu § 40 AII B)**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  - in der Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Neufassung vom 29. November 2000 in der letzten Änderungsfassung diejenige Vorschriften, die das Prüfungsgebiet Musikpädagogik betreffen sowie in der
  - in der Ordnung für die Zwischenprüfung der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. Mai 1990 in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses vom 7. November 2001 in der letzten Änderungsfassung diejenigen Vorschriften, die das Prüfungsfach Musikpädagogik betreffen,

- die StudO für Musikpädagogik vom 15.04.1987 (StAnz) außer Kraft.

(3) Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 23 (zu § 39 Abs. 1 AllB) Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 24. Januar 2007

Prof. Dr. Klaus Fritzsche

Dekan des Fachbereiches 03- Sozial- und Kulturwissenschaft